

**Gemeinde Schwendi
Landkreis Biberach**

S A T Z U N G
über die
Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund des § 4 i. V. m. § 19 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000, GBl. S.581, ber. S.698, geändert durch Gesetze vom 19.12.2000, GBl. S.745 und 28.05.2003, GBl. S.271 hat der Gemeinderat am 24.11.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen erstattet.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt je angefangener Stunde 13 €. Der Tageshöchstsatz beträgt 60 €.

§ 2
Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (2) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3
Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird als Sitzungsgeld bezahlt.
Die Entschädigung beträgt 25 € je Sitzung.
Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

Die Gemeinderäte erhalten für die Teilnahme an bis zu 7 Fraktionssitzungen im Jahr, die der Vorbereitung einer Sitzung des Gemeinderates dienen, eine Entschädigung von 15 € je Sitzung.

- (2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.
Diese beträgt für den Ortsvorsteher

der Ortschaft Bußmannshausen	35 von 100
der Ortschaft Orsenhausen	35 von 100
der Ortschaft Schönebürg	35 von 100
der Ortschaft Sießen im Wald	35 von 100

des jeweiligen Höchstbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters, der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe.

- (3) Für die Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters eine Entschädigung nach § 1 Abs.1 und Abs. 2 Satz 1. § 1 Abs.2 Satz 2 findet keine Anwendung.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ausnahme der Regelung in § 3 Absatz 2 am 01.01.2004 in Kraft.
Die Regelung in § 3 Absatz 2 tritt am 01.09.2004 in Kraft

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 01.12.2000 außer Kraft.

Ausgefertigt !
Schwendi, 25.11.2003

gez.:
Günther Karremann
Bürgermeister